



Bern, 13. Dezember 2024

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von
nationalsozialistischen Symbolen des nationalsozialismus: Eröffnung des Ver-
nehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 13. Dezember 2024 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen (VE-VNSG) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **31. März 2025**.

Mit dem neuen Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von Symbolen des Nationalsozialismus soll die erste Etappe der Umsetzung der Motion 23.4318 der Rechtskommission des Ständerats (RK-S) «Verbot der öffentlichen Verwendung von rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder extremistischen, wie beispielsweise nationalsozialistischen Symbolen» vollzogen werden.

Diese erste Etappe beinhaltet die Schaffung eines Spezialgesetzes (VE-VNSG), das ein Verbot des Verwendens, Verbreitens, Tragens und Zeigens von nationalsozialistischen Symbolen in der Öffentlichkeit vorsieht. Das Verbot ist als Übertretungstatbestand konzipiert und soll im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden. Dieses erfordert eine Ergänzung des Ordnungsbussengesetzes (OBG; SR 314.1) sowie – nach Verabschiedung des VE-VNSG – der Ordnungsbussenverordnung (OBV; SR 314.11). Eine Widerhandlung gegen dieses Verbot soll mit einer Busse von 200 Franken bestraft werden. Das Spezialgesetz regelt ausserdem die Ausnahmen von diesem Verbot. Bereits existierende religiöse Symbole (insbesondere aus dem Buddhismus, Hinduismus, Jainismus), die Nazisymbolen gleich sind oder ähneln, werden vom Anwendungsbereich des Gesetzes von vornherein ausgeschlossen. Ausserdem können Ausnahmen aus edukativen, kulturellen und künstlerischen, historischen, journalistischen oder wissenschaftlichen Gründen gegeben sein. Die Ausnahmebestimmung stellt sicher, dass überwiegende individuelle Interessen angemessen geschützt werden können.



Wir laden Sie ein, zu den Vernehmlassungsunterlagen Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/vernehmlassung).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

info.strafrecht@bj.admin.ch

Wir bitten Sie im Hinblick auf allfällige Rückfragen, die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen und deren Koordinaten anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Dr. iur. Anne Berkemeier (Tel. 058 469 91 52; anne.berkemeier@bj.admin.ch) und David Steiner, Rechtsanwalt, (Tel. 058 462 41 03; david.steiner@bj.admin.ch) zur Verfügung.

Für Ihre Stellungnahme danken wir Ihnen bereits jetzt bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Beat Jans
Bundesrat